

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER NTS GROUP

Artikel 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Abs. 1 In diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben die nachstehenden Begriffe und Ausdrücke die folgende Bedeutung:

NTS: die NTS Group, die aus der NTS Holding B.V., der NTS Group B.V. und deren sämtlichen [niederländischen] Tochtergesellschaften zusammengesetzt ist.

Die NTS Group ist der Benutzer dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Abnehmer: der Vertragspartner der NTS.

Vertrag: die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen der NTS und dem Abnehmer über die Lieferung beweglicher Sachen und oder die Dienstleistungen durch NTS.

Auftrag: die Bitte eines Abnehmers an die NTS auf Lieferung von beweglichen Sachen und/oder Dienstleistungen.

Parteien: die NTS und der Abnehmer.

Produkt: die von der NTS aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zu liefernde bewegliche Sache oder Dienstleistung, einschließlich eines von der NTS ausgedachten, entwickelten und/oder hergestellten Entwurfs.

Geistiges Eigentum: Alle einer Partei zuzurechnendes Know-how und zuzurechnenden Kenntnisse, Informationen, Daten und anderen materiellen und immateriellen Produkte des menschlichen Geistes wie Erfindungen, Schöpfungen, Designs, Techniken, (Produktions-)Prozesse, Produkte, Arbeitsweisen, Projektdokumentationen, Computersoftware, Geschäftsmodelle, Marken und Handelsnamen.

Auch die Rechte am geistigen Eigentum, die eine Partei am genannten geistigen Eigentum erworben hat oder die an diesem geistigen Eigentum bestellt wurden, sind Bestandteil des geistigen Eigentums dieser Partei.

Hintergrund des geistigen Eigentums: Das gesamte geistige Eigentum, das sich im Besitz einer Partei befindet oder von ihr kontrolliert wird und das nicht im Rahmen des Vertrags zwischen den Parteien entstanden ist.

Vordergrund des geistigen Eigentums: Das gesamte geistige Eigentum, das im Rahmen des Vertrags entstanden ist, einschließlich der dadurch erworbenen oder daran bestellten oder noch zu bestellenden Rechte am geistigen Eigentum.

Know-how: Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen. Know-how ist ein Bestandteil des geistigen Eigentums.

Rechte am geistigen Eigentum: Jede Art von Schutz, den das Gesetz Erfindungen, Entwürfen und anderen Produkten des menschlichen Geistes bietet, wie, jedoch nicht beschränkt auf, Patent-, Urheber-, Muster-, Marken-, Handelsnamen- und Sortenschutzrechte.

Abs. 2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, finden diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse, bei denen die NTS als Verkäuferin und/oder Lieferantin von beweglichen Sachen und/oder Dienstleistungen auftritt.

Abs. 3 Sonderbedingungen in Verträgen, die von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen, haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

Abs. 4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Abnehmers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Abs. 5 Die Aufhebung oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Artikel 2 Angebote und Offerten

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird, sind alle Produktinformationen, Angebote und Offerten der NTS unverbindlich.

Zusendung von Angeboten, Broschüren, Preislisten usw. verpflichtet die NTS nicht zum Vertragsabschluss.

Artikel 3 Vertragsabschluss und Vertragsänderung

Abs. 1 Vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Art und Weise des Zustandekommens eines Vertrags, kommt ein Vertrag erst zustande, nachdem die NTS den Auftrag des Abnehmers angenommen hat. Eine Auftragsannahme der NTS liegt vor, wenn diese schriftlich erfolgt ist oder wenn die NTS bereits mit der Ausführung des Auftrags angefangen hat. Bei mündlichen Aufträgen kann die NTS vom Abnehmer eine Bestätigung per Fax oder E-Mail verlangen.

- Abs. 2 Grundsätzlich nimmt die NTS einen Auftrag des Abnehmers an durch Unterzeichnung eines schriftlichen Dokuments, in dem der Auftrag bestätigt wird. Ein solches schriftliches Dokument kann ein Vertrag, ein Projektplan oder eine Auftragsbestätigung sein. Es wird davon ausgegangen, dass eine schriftliche Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt. Wenn die NTS eine schriftliche Auftragsbestätigung vorlegt, deren Inhalt vom Auftrag des Abnehmers abweicht oder bei der die Lieferfrist von der vom Abnehmer verlangten Lieferfrist abweicht, hat die NTS ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Schreiben auf diese Abweichungen hinzuweisen. Wenn der Abnehmer nicht innerhalb von acht Tagen darauf reagiert, gelten die genannten Abweichungen als vom Abnehmer genehmigt.
- Abs. 3 Für Arbeiten, für die nach ihrer Art und ihrem Umfang keine Offerte oder Auftragsbestätigung zugesandt wird, gilt die Rechnung oder der Lieferschein gleichzeitig als Auftragsbestätigung, die den Vertrag ebenfalls richtig und vollständig wiederzugeben hat.
- Abs. 4 Hat der Abnehmer aufgrund des Vertrags die Form, die Größen, die Anzahl oder andere Merkmale der von NTS zu liefernden Waren oder Dienstleistungen näher zu bestimmen und kann der Abnehmer diese Spezifikationen nicht am vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer dahingehenden Anfrage der NTS vorlegen, kann die NTS unbeschadet anderer Rechte selbst Merkmale spezifizieren, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Abnehmers, sofern diese bei der NTS bekannt sind. Die auf diese Weise von der NTS vorgenommene Spezifizierung ist für beide Parteien verbindlich.
- Abs. 5 Verträge werden von der NTS unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die ausreichende Kreditwürdigkeit des Abnehmers aus von der NTS einzuholenden Informationen hervorgeht und die Forderungen gegen den Abnehmer von der Debitorenversicherung der NTS gedeckt sind. Ist der Abnehmer nicht ausreichend kreditwürdig, kann die NTS verlangen, dass sich eine andere Partei für die Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers verbürgt, oder dass der Abnehmer für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gemäß Art. 12 Abs. 5 eine Sicherheit leistet.
- Lid 6 Die NTS ist berechtigt, festzustellen, welche Unternehmung ihres Konzerns den Vertrag am besten erfüllen kann. In diesem Rahmen ist jede Gesellschaft des Konzerns der NTS berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag an eine andere Gesellschaft des Konzerns zu übertragen, ohne dass dazu die Genehmigung des Abnehmers erforderlich ist.
- Abs. 7 Die Parteien werden sich regelmäßig, auf jeden Fall alle sechs Wochen, über die Erfüllung des Vertrags beraten. Eine solche Beratung kann, im gegenseitigen Einverständnis, Änderungen des geschlossenen Vertrags zur Folge haben. Eine Vertragsänderung ist für die NTS erst verbindlich, nachdem sie diese Änderung schriftlich genehmigt hat.
- Abs. 8 Sollte sich während der Erfüllung des Vertrags durch die NTS herausstellen, dass die Erfüllung für die NTS unverhältnismäßig komplex oder aufwändig geworden ist, wegen
(i) auf Verlangen des Abnehmers vorgenommener Vertragsänderungen, oder
(ii) falscher oder unvollständiger durch den Abnehmer erteilter Informationen, oder
(iii) der Nichterfüllung bzw. der unvollständigen Erfüllung von durch den Abnehmer getroffenen Vereinbarungen bzw. gemachten Zusagen,
ist die NTS berechtigt, den Vertrag mit dem Abnehmer fristlos zu kündigen. Die NTS wird diese Kündigungsmöglichkeiten erst benutzen, wenn es der NTS nicht gelungen ist, den Vertrag einvernehmlich mit dem Abnehmer derart zu ändern, dass dieser für die NTS doch noch erfüllbar wird.
- Abs. 9 Unbeschadet der Bestimmung im obigen Absatz ist die NTS berechtigt, die ersten sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrags den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn aus fortschreitender Einsicht seitens der NTS hervorgeht, dass der Vertrag für die NTS praktisch nicht erfüllbar ist. Wenn die NTS die im vorangehenden Satz genannte Kündigungsmöglichkeit benutzt, schuldet der Abnehmer der NTS für die bereits von der NTS verrichteten Tätigkeiten nichts.
- Lid 10 Wenn die NTS die in diesem Artikel genannten Kündigungsmöglichkeiten benutzt, haftet sie niemals für irgendwelchen vom Abnehmer dadurch erlittenen Schaden.

Artikel 4 Preise und Preisänderungen

- Abs. 1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes aufgeführt und vereinbart wird, sind die Preise in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer, Verbrauchsabgaben und Verpackung. Der Ausgangspunkt ist der, dass die Preise der NTS basieren auf der Zeit und den Materialien, die die NTS für die Vertragserfüllung benötigt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, arbeitet die NTS nicht auf Basis eines vorher festgestellten Gesamtpreises.
- Abs. 2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden die vereinbarten Preise jährlich zum 1. Januar angepasst, und zwar aufgrund des neuesten Preisindexes gemäß dem Verbraucherpreisindex (CPI) der Kategorie "gesamte Ausgaben" (2015 = 100), wie vom *Nederlandse Centraal Bureau voor de Statistiek* [niederländischem Statistischem Bundesamt] festgestellt und veröffentlicht wurde. Der indexierte Preis

wird gemäß der folgenden Formel berechnet: der indexierte Preis entspricht dem geltenden Preis am Änderungsdatum, multipliziert mit der neuesten Indexziffer, dividiert durch die Indexziffer des Jahres, in dem die Parteien den Vertrag geschlossen haben. Ein Preis wird nicht indexiert, wenn eine Indexierung einen niedrigeren Preis als den zuletzt geltenden Preis zur Folge hätte.

Lid 3 Wenn die NTS und der Abnehmer einen Preis in einer anderen Währung als der Währung des Landes, in dem die produzierende Gesellschaft der NTS ihren Sitz hat („Local currency“), vereinbaren und wenn der Wechselkurs dieser anderen Währung gegenüber der Local Currency nach der Preisvereinbarung um mehr als 2 % steigt oder sinkt im Vergleich zu dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung, ist die NTS berechtigt, den Preis automatisch und verhältnismäßig anzupassen.

Abs. 4 Wenn sich nach dem Zustandekommen eines Vertrags die Preise der Materialien oder Grundstoffe, die Wechselkurse, Frachttarife, Ein- und Ausfuhrzölle, Steuern oder andere preisbildende Faktoren für die NTS ändern, sodass der Selbstkostenpreis für die NTS im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses steigt, ist die NTS berechtigt, diese Preissteigerung an den Abnehmer weiterzugeben. Das gilt auch, wenn diese Preissteigerung vorhersehbar war, aber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht genau festgesetzt werden konnte.

Abs. 5 Im Falle einer auf Wunsch des Abnehmers durchgeführten Vertragsänderung ist die NTS berechtigt, dem Abnehmer die durch diese Änderung verursachten Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 5 Waren und Dienstleistungen der NTS

Abs. 1 Die NTS entwickelt, produziert und optimiert optomechatronische Systeme, Module und Bestandteile für Abnehmer. Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeiten liefert die NTS verschiedene Waren und Dienstleistungen an Abnehmer. Die NTS differenziert zwischen Aufträgen von Abnehmern zur Entwicklung und Optimierung eines Systems und/oder Moduls und Aufträgen zur Industrialisierung, Herstellung und/oder Montage eines bereits entwickelten Systems und/oder Moduls.

Abs. 2 Die Ausführung eines Auftrags zur Entwicklung oder Optimierung eines Systems und/oder Moduls durch die NTS erfolgt in Phasen. Jede Phase endet mit der Ablieferung eines im Voraus vereinbarten Produkts, nämlich einer technischen Produktdokumentation (TPD), eines FEAMO**, eines FUMO**, eines PROTO**, einer Nullserie oder eines serienproduzierten Systems oder Moduls. NTS wird die verschiedenen Phasen im Voraus in einem dem Abnehmer zu erteilenden Projektplan definieren.

Abs. 3 Die Ausführung eines Auftrags zur Industrialisierung, Herstellung oder Montage eines Systems, Moduls oder Bestandteils durch die NTS erfolgt auf einmal, sofern die Parteien keine phasenweise Ausführung vereinbaren. Die Ausführung endet mit der Ablieferung eines im Voraus vereinbarten Produkts.

Abs. 4 Der Abnehmer hat der NTS alle erforderlichen Informationen, die es der NTS ermöglichen, den Vertrag auf korrekte Weise zu erfüllen, und zwar einschließlich der vereinbarten Spezifikationen, verständlich und vollständig zu erteilen. Der Abnehmer wird sich erforderlichenfalls mit der NTS über den Fortgang der Arbeit beraten. Der Abnehmer wird der NTS zu den bis zu dem Zeitpunkt erbrachten Leistungen durch die NTS Feedback geben. Der Abnehmer ist somit mitverantwortlich für das von der NTS gelieferte Endresultat.

Abs. 5 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, zieht ein Vertrag zwischen dem Abnehmer und der NTS zur Entwicklung oder Optimierung eines Systems oder Moduls für die NTS eine Bemühensverpflichtung und keine Erfolgsverpflichtung nach sich. Trotz der Tatsache, dass sich die NTS als ein guter Fachmann voll einsetzt, die Wünsche des Abnehmers zu realisieren, kann die NTS den Erfolg nicht garantieren.

Abs. 6 Ein Vertrag zwischen einem Abnehmer und der NTS zur Herstellung eines konkret beschriebenen Systems, Moduls oder Bestandteils zieht für die NTS wohl eine Erfolgsverpflichtung nach sich, nämlich die Verpflichtung, das System, das Modul oder den Bestandteil gemäß den mit dem Abnehmer vereinbarten Spezifikationen herzustellen.

Abs. 7 Falls die NTS zuerst ein System oder Modul für den Abnehmer entwickelt, um die Produktion dieses entwickelten Systems oder Moduls selbst aufzunehmen, gilt das Obige ebenfalls. Auch dann gilt, dass der NTS in Bezug auf den Entwicklungsauftrag nur eine Bemühensverpflichtung und in Bezug auf die Produktion des entwickelten und vom Abnehmer genehmigten Produkts eine Erfolgsverpflichtung obliegt.

Artikel 6 Prüfung und Annahme des Produkts

Abs. 1 Der Ausgangspunkt ist, dass die NTS das Produkt vor der Annahme durch den Abnehmer prüft, ob es den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die Prüfung wird im Prinzip während der normalen Arbeitszeit anhand eines im Vorfeld vereinbarten Protokolls und gemäß der Bestimmung dieses Artikels am Produktionsstandort der NTS vorgenommen. Die Parteien können auch einen anderen Prüfungsstandort vereinbaren.

Abs. 2 Die NTS informiert den Abnehmer rechtzeitig schriftlich über den Zeitpunkt, zu dem die Prüfung vorgenommen wird, so dass der Abnehmer während der Prüfung gegenwärtig sein kann. Die Anwesenheit

des Abnehmers ist jedoch keine Bedingung für die Durchführung der Prüfung. Die Kosten für die Anwesenheit des Abnehmers bei der Prüfung trägt der Abnehmer.

Abs. 3 Der Abnehmer stellt die für die Prüfung erforderlichen Räume, Materialien oder deren Muster (in ausreichendem Maße) rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung, sodass die NTS die von den Parteien vorhergesehenen Nutzungsbedingungen des Produkts möglichst weitgehend nachahmen kann.

Abs. 4 Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Parteien verbindlich.

Abs. 5 Geht aus der Prüfung hervor, dass das Produkt den vereinbarten Spezifizierungen nicht entspricht, wird die NTS die Mängel möglichst bald beseitigen, wonach eine neue Prüfung vorgenommen wird. Die Bestimmung dieses Absatzes gilt nicht, wenn aus der ersten Prüfung hervorgehende Bagatellmängel vorliegen.

Abs. 6 Sobald aus einer Prüfung keine Mängel mehr hervorgehen, die die erwartete Nutzung wesentlich beeinflussen, gilt das Produkt als vom Abnehmer angenommen.

Artikel 7 Lieferung

Abs. 1 Sobald die NTS die vereinbarte Arbeit im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser AGB abgeschlossen hat, wird sie den Arbeitnehmer darüber informieren. Ferner ist der Abnehmer verpflichtet, das vereinbarte Endprodukt von der NTS abzunehmen und an der tatsächlichen Lieferung des vereinbarten Endprodukts alle erforderliche Mitwirkung zu leisten. Teillieferungen sind dabei erlaubt.
Wenn das Endprodukt der NTS weiterhin zur Verfügung stehen muss, damit der NTS ermöglicht wird, die vereinbarte Arbeit einer folgenden Phase oder eines neuen Auftrags auszuführen, erfolgt die Lieferung durch die Unterzeichnung eines Lieferungsvertrags. In allen anderen Fällen erfolgt die Lieferung, durch die Überlassung des Produkts an den Abnehmer und die unter Schreibung des von der NTS verwendeten Milestone-Dokuments zum Zeichen des Einverständnisses.

Abs. 2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW). Die NTS sorgt für eine taugliche Verpackung des zu liefernden Produkts. Schreibt der Abnehmer eine bestimmte Verpackung vor, geht die Lieferung des gewünschten Verpackungsmaterials auf seinen Kosten und wird die NTS eventuelle Mehrkosten für diese Verarbeitungen den Abnehmer weitergeben.

Abs. 3 Wenn die NTS auf Wunsch des Abnehmers den Transport des Produkts zu dem Bestimmungsort auf sich nimmt, geht bei der Übertragung des Produkts an den ersten Frachtführer die Gefahr auf den Abnehmer über, sogar wenn sich aus den Frachtpapieren etwas anderes ergeben sollte.

Abs. 4 Wenn der Abnehmer das vereinbarte Endprodukt nicht abnimmt, ist die NTS berechtigt, das Endprodukt zu lagern und dem Abnehmer dafür eine angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen. Dies alles unbeschadet des Rechts der NTS, vom Abnehmer zu verlangen, dass er seine Abnahmeverpflichtung nachträglich erfüllen und den von der NTS durch diese Handlung erlittenen Schaden ersetzen wird.

Artikel 8 Lieferfrist

Abs. 1 Die NTS bemüht sich, das vom Abnehmer verlangte Produkt innerhalb der angegebenen Lieferfrist an den Abnehmer zu liefern. Die vereinbarte Lieferfrist ist keine Ausschlussfrist; bei nicht rechtzeitiger Lieferung hat der Abnehmer die NTS in Verzug zu setzen und eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung zu setzen.

Abs. 2 Die angegebene Lieferfrist beginnt sobald: der Vertrag zustande gekommen ist, alle offiziellen Formalitäten erledigt wurden, der Abnehmer die beim Zustandekommen des Vertrags geschuldeten Beträge bezahlt hat, der Abnehmer alle vereinbarten Sicherheiten geleistet hat und alle anderen Bedingungen erfüllt wurden.

Abs. 3 Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der NTS, haftet die NTS nicht für die Folgen einer Überschreitung der angegebenen Lieferfrist.

Artikel 9 Garantie und Reklamationen

Abs. 1 NTS sorgt wie ein ordentlicher Fachmann für die korrekte Erfüllung des Vertrags und garantiert die Tauglichkeit des gelieferten Produkts. Sollte ein von der NTS geliefertes Produkt dem Vertrag unverhofft doch nicht entsprechen, dann hat der Abnehmer dies der NTS möglichst bald mitzuteilen, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung des Mangels oder nachdem der Abnehmer den Mangel vernünftigerweise hätte entdecken müssen. Erfolgt diese Mitteilung mündlich, ist sie der NTS sofort schriftlich [per Brief, Fax, E-Mail und/oder Zustellungsurkunde] zu bestätigen. Die Mitteilung hat eine klare Beschreibung der Reklamation des Abnehmers zu enthalten.

Abs. 2 Weist das gelieferte Produkt Mängel auf als Folge einer der NTS zumutbaren Nichterfüllung des Vertrags mit dem Abnehmer, dann wird die NTS das gelieferte Produkt reparieren oder ersetzen und zwar unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Zur Feststellung, ob die NTS die Erfüllung des Vertrags zurechenbar versäumt hat, ist zunächst festzustellen, ob der NTS eine Bemühensverpflichtung oder eine Erfolgsverpflichtung im Sinne von Art. 5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen obliegt. Wenn es sich um eine Bemühensverpflichtung handelt und NTS sich vertragsgemäß angestrengt hat, um zu einem vom Abnehmer bezweckten Ergebnis zu gelangen, liegt keine Nichterfüllung vor, auch wenn es der NTS nicht gelungen ist, zu dem bezweckten Ergebnis zu kommen.

Abs. 3 Es besteht kein Anspruch auf Reparaturen, Ersatz oder (alternativen) Schadensersatz liegt vor, wenn:

- der Abnehmer den Mangel nicht innerhalb der im ersten Absatz gesetzten Frist schriftlich mitteilt;
- der Mangel später als ein (1) Jahr nach Lieferung auftritt. Ist der Nutzungsgrad des Produkts höher als vereinbart, dann wird diese Frist entsprechend verkürzt;
- der Mangel durch normale Abnutzung, Überbelastung, unsachgemäße Nutzung, keine oder falsche Wartung des Produkts durch den Abnehmer oder einen Dritten entstanden ist;
- der Mangel infolge der Herstellung, Installation, Montage, Änderung oder Reparatur des Produkts durch den Abnehmer selbst oder durch einen vom Abnehmer hinzugezogenen Dritten entstanden ist;
- der Mangel, aus den vom Abnehmer gelieferten oder verlangten Materialien oder aus einem vom Abnehmer verlangten oder spezifizierten Entwurf hervorgeht. Die im vorigen Satz beschriebene Beschränkung gilt auch, wenn die NTS den Entwurf selbst ausgearbeitet hat und der Abnehmer diesen Entwurf und/oder das aufgrund dieses Entwurfs hergestellte Produkt genehmigt hat. Genehmigung erfolgt dadurch, dass der Abnehmer ein von der NTS an den Abnehmer geliefertes Produkt in Form eines TPD, eines FEAMO, FUMO oder PROTO, einer Nullserie oder eines Serienerzeugnisses explizit oder stillschweigend akzeptiert;

Abs. 4 Hat der Abnehmer Anspruch auf Reparatur oder, wenn Reparatur unmöglich ist, auf Ersatz des Produkts, dann wird die NTS für Reparatur oder Ersatz sorgen. Die Verpflichtung der NTS, für Reparatur oder Ersatz eines Produkts zu sorgen, ist begrenzt. Der Kostenaufwand der NTS für Reparatur oder Ersatz betragen niemals mehr als der Nettorechnungswert des gelieferten mangelhaften Produkts. Ist der Nettorechnungswert höher als der Betrag, der von der etwaigen (Berufs-)Haftpflichtversicherung der NTS ausgezahlt wird, beschränkt sich die Haftung der NTS ferner auf die Deckung, die die Haftpflichtversicherung der NTS bietet.

Zusätzliche mit der Reparatur oder dem Ersatz des Produkts einhergehende Kosten, zum Beispiel für Demontage, Montage und Transport des Produkts, gehen zulasten des Abnehmers, wenn sich das Produkt an einem anderen Ort als dem vereinbarten Lieferort befindet. Wird trotz der Mitteilung des Abnehmers im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels kein der NTS zurechenbarer Mangel gefunden, hat die NTS einen Anspruch auf Erstattung der ihr infolge der Mitteilung und der in diesem Rahmen aufgeführten Arbeit entstandenen Kosten.

Abs. 5 Der Abnehmer hat das gelieferte Produkt nach Möglichkeit an die NTS zurückzusenden, um der NTS die Gelegenheit zu geben, das gelieferte Produkt zu prüfen. Zurücksendung des gelieferten Produkts kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der NTS erfolgen.

Abs. 6 Wenn NTS anlässlich ihrer Prüfung beschließt, das gelieferte Produkt zu ersetzen, wird sie möglichst bald dafür sorgen. Die neuen Produkte werden anschließend an den Abnehmer geliefert. Durch die Annahme der neuen Produkte verzichtet der Abnehmer auf sein Eigentumsrecht an den ersetzten Produkten. Die ersetzten Produkte werden das Eigentum der NTS.

Abs. 7 Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit sorgfältig für die Erhaltung des gelieferten Produkts zu sorgen.

Artikel 10 Haftung

Abs. 1 Unter Beachtung der Bestimmungen im vorigen und vorliegenden Artikel haftet die NTS nur für vom Abnehmer erlittenen Personen- und Sachschaden, wenn und soweit dieser Schaden die direkte Folge eines der NTS zurechenbaren Mangels ist. Ferner schließt die NTS jede Haftung für Schaden aus, die sich indirekt aus Mängeln am gelieferten Produkt ergeben, wie Schaden wegen Produktionsausfall, Gewinnausfall und anderer Folgeschäden.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens der NTS vorliegt.

Abs. 2 Ungeachtet der Grundlage dieser Haftung beschränkt sich die Haftung der NTS jederzeit auf den Nettorechnungswert des gelieferten Produkts. Ist der Nettorechnungswert höher als der Betrag, der von der eventuellen Haftpflichtversicherung der NTS ausgezahlt wird, beschränkt sich die Haftung der NTS ferner auf die von der Haftpflichtversicherung der NTS gebotene Deckung. Die Deckung der Haftpflichtversicherung beträgt € 15.000.000,-- (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) pro Ereignis mit einem Höchstbetrag von € 30.000.000 (in Worten: dreißig Millionen Euro) im Jahr.

Abs. 3 Der Abnehmer hält die NTS vor allen Ansprüchen Dritter wegen von ihnen erlittenen Schäden frei. Insbesondere hält der Abnehmer die NTS von allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das vom Abnehmer an einen Dritten geliefert worden ist und das sich

(auch) aus von der NTS gelieferten Produkten und/oder Materialien zusammensetzt oder aus einem von der NTS angefertigten Entwurf.

Artikel 11 Höhere Gewalt

- Abs. 1** Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung seiner vereinbarten Verpflichtungen einzustellen, sofern diese Erfüllung durch Feuer, Krieg, eine Naturkatastrophe, Streiks oder andere außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende Umstände, die ihnen nicht angerechnet werden können, verhindert oder unangemessen benachteiligt wird. Unter diese Umstände fällt auch die Situation, in der die durch den Abnehmer verlangten Lieferanten nicht oder nicht fristgerecht die für die Herstellung des Produkts erforderlichen Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen können.
- Abs. 2** Wenn der Abnehmer den Vertrag durch höhere Gewalt nicht erfüllen kann, hat er die NTS darüber sofort zu informieren.
- Abs. 3** Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung [per Einschreiben oder Zustellungsurkunde] zu kündigen, falls die andere Partei den Vertrag durch höhere Gewalt im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels länger als sechs Monate nicht erfüllen kann. Wenn ein Abnehmer dieses Recht in Anspruch nimmt, ist die NTS berechtigt, dem Abnehmer die bereits von ihr für die Vertragserfüllung aufgewandten Kosten in Rechnung zu stellen und ist der Abnehmer verpflichtet, diese Kosten zu zahlen.

Artikel 12 Zahlung

- Abs. 1** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis auf einmal im Nachhinein zu zahlen. Im Falle eines Entwicklungsauftrags im Sinne von Art. 5 Abs. 2 erfolgt die Rechnungstellung monatlich im Nachhinein aufgrund der für den Auftrag aufgewendeten Zeit und verwendeten Materialien. Im Falle eines phasenweise ausgeführten Herstellungsauftrags im Sinne von Art. 5 Abs. 3 folgt die Rechnungstellung dem nachstehenden Schema:
- bei Vertragsabschluss 30%
 - beim Erreichen des ersten Zwischenziels 30 %
 - bei der Lieferung des Produkts bei der NTS 30 %
 - und den Restbetrag nach Lieferung 10%.
- Abs. 2** Die NTS erhält alle vom Abnehmer zu leistenden Zahlungen innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist. Sofern zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungsdatum.
- Abs. 3** Sofern der Abnehmer die NTS nicht ermächtigt, die vom Abnehmer geschuldeten Beträge vom Konto des Abnehmers abzubuchen, sorgt der Abnehmer für eine fristgerechte Zahlung durch die Überweisung der geschuldeten Beträge auf das Bankkonto der NTS. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von der NTS genehmigt, werden Rechnungen nicht bar bezahlt.
- Abs. 4** Der Abnehmer darf die Beträge, die er der NTS schuldet, nicht mit seinen Gegenforderungen gegen NTS verrechnen.
- Abs. 5** Die NTS kann vom Abnehmer für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen eine Sicherheit verlangen, zum Beispiel in Form eines Pfandrechts, oder einer Hypothek auf die Aktiva des Abnehmers. Die Kosten für diese Sicherheitsleistung werden vom Abnehmer getragen. Zahlt der Abnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist er von Rechts wegen im Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
- Abs. 6** Ab dem Zeitpunkt, an dem der Abnehmer im Verzug ist, schuldet er für jeden Monat oder Teil eines Monats, mit dem das Zahlungsziel überschritten wird, eine dem gesetzlichen Zins entsprechende Zinsvergütung.
- Abs. 7** Falls die noch offene Rechnung nicht am Fälligkeitstag bezahlt worden ist, werden sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Beitreibungskosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % des geschuldeten, nicht beglichenen Betrags, mit einem Mindestbetrag von € 200,--.
- Abs. 8** Im Fall einer nicht erfolgten Zahlung kann die NTS nach einer dahingehenden Mitteilung an den Abnehmer die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufschieben, bis die NTS Zahlung erlangt hat.
- Abs. 9** Der Abnehmer erteilt der NTS die unwiderrufliche Genehmigung, bestehende und zukünftige Forderungen der NTS gegen den Abnehmer an Dritte zu verpfänden oder abzutreten.

Artikel 13 Eigentumsvorbehalt

- Abs. 1** Das Eigentum aller von der NTS zu irgendeinem Zeitpunkt an den Abnehmer gelieferten beweglichen Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen gehen erst auf den Abnehmer über, wenn der Abnehmer alle

nachstehenden Verpflichtungen aus allen mit der NTS abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen erfüllt hat:

- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die von der NTS gelieferten oder noch zu liefernden beweglichen Sachen;
- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die von der NTS erbrachten oder noch zu erbringenden Dienstleistungen;
- etwaige Forderungen wegen Nichterfüllung der betreffenden Verträge, einschließlich Schadensersatz, Zinsen und Kosten.

Abs. 2 Wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist die NTS berechtigt, ihr Eigentum zurückzuholen / zurückholen zu lassen, zu verkaufen und ferner den Verkaufserlös in Anspruch zu nehmen. Der Kostenaufwand für das Zurückholen des Eigentums der NTS geht zulasten des Abnehmers.

Artikel 14 Kündigung durch NTS

Im Falle von Nichtzahlung eines fälligen Betrags, unberechtigten Zahlungsunterbrechungen, Antrag auf Zahlungsaufschub, Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens und/oder der juristischen Person des Abnehmers, ist die NTS berechtigt, den Vertrag oder den noch nicht erfüllten Vertragsteil ohne Gerichtsverfahren zu kündigen und die noch nicht bezahlten Waren zurückzufordern, unbeschadet ihres Rechts auf vollständigen Ersatz des von ihr erlittenen oder noch zu erleidenden Schadens. In den vorgenannten Fällen ist jede Forderung, die die NTS gegen den Abnehmer hat, auf einmal und sofort fällig.

Artikel 15 Eigentum und Benutzung des Hintergrunds des geistigen Eigentums

Abs. 1 Jede Partei, demnach sowohl die NTS als auch ihr Abnehmer, bleibt der Eigentümer seines eigenen Hintergrunds des geistigen Eigentums. Die Benutzung des Hintergrunds des geistigen Eigentums der anderen Partei ist nur erlaubt, falls und sofern diese Benutzung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und diesen Bedingungen hervorgeht.

Abs. 2 Der Abnehmer erteilt der NTS für die Benutzung seines Hintergrunds des geistigen Eigentums eine einmalige, nicht-exklusive, weltweite, gebührenfreie Lizenz, soweit das für die korrekte Erfüllung des Vertrags mit dem Abnehmer erforderlich ist. Dabei wird der Abnehmer die NTS gegen alle Schäden schützen, die die NTS erleidet, weil ein Dritter sie für die Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum in Anspruch nimmt, weil die NTS den Hintergrund des geistigen Eigentums für die Erfüllung des Vertrags benutzt.

Abs. 3 Die NTS erteilt dem Abnehmer für die Benutzung und den Vertrieb des Hintergrunds des geistigen Eigentums der NTS eine einmalige, nicht-exklusive, weltweite Lizenz, jedoch nur soweit dieser Hintergrund des geistigen Eigentums der NTS Bestandteil der von der NTS an den Abnehmer gelieferten Sache ist und soweit dies für die normale Benutzung der gelieferten Sache erforderlich ist.

Abs. 4 Der Abnehmer erhält die in Absatz 3 genannte Lizenz erst, nachdem er alle seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber der NTS erfüllt hat.

Artikel 16 Eigentum und Benutzung des Vordergrunds des geistigen Eigentums

Abs. 1 Bei der Erfüllung des Vertrags kann Vordergrund des geistigen Eigentums entstehen. Dieser Vordergrund des geistigen Eigentums ist Eigentum der NTS, sofern die Parteien diesbezüglich keine anderen expliziten Vereinbarungen getroffen haben.

Abs. 2 Ist die NTS die Inhaberin des Vordergrundes des geistigen Eigentums, erhält der Abnehmer eine Lizenz für die Benutzung dieses Vordergrundes des geistigen Eigentums, jedoch nur soweit dieser Vordergrund des geistigen Eigentums der NTS Bestandteil der von der NTS an den Abnehmer gelieferten Sache ist und soweit dies für die normale Benutzung der gelieferten Sache erforderlich ist.

Abs. 3 Wird zwischen den Parteien vereinbart, dass der Vordergrund des geistigen Eigentums an den Abnehmer übertragen wird, bleibt die NTS, auch nach der Übertragung des Vordergrundes des geistigen Eigentums an den Abnehmer, nach wie vor berechtigt, das Know-how, das bei der NTS wegen der Erfüllung des Vertrags mit dem Abnehmer entstanden ist, weiterhin in ihrer Betriebsführung und bei der Ausführung anderer Aufträge des Abnehmers oder von Dritten zu benutzen. Der Abnehmer erteilt der NTS dazu eine unwiderrufliche, nicht-exklusive, weltweite, gebührenfreie Lizenz.

Abs. 4 Der Abnehmer erhält die in Absatz 2 genannte Lizenz erst, nachdem er alle seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber der NTS erfüllt hat.

Artikel 17 Geheimhaltung

Abs. 1 Der Abnehmer wird die ihm von der NTS zur Verfügung gestellten Informationen geheim halten und vertraulich behandeln und somit Dritten nicht ohne Genehmigung der NTS zur Verfügung stellen oder mitteilen.

Abs. 2 Die NTS wird den dem Abnehmer zustehenden Hintergrund des geistigen Eigentums [maßgeblich für den Umfang des Hintergrunds ist die schriftliche Dokumentation, die der Abnehmer der NTS vor dem Auftrag erteilt hat und bezüglich welcher die NTS schriftlich anerkannt hat, dass dieser Hintergrund des geistigen Eigentums noch nicht zu ihren Kenntnissen gehörte] geheim halten und vertraulich behandeln und somit Dritten nicht ohne Genehmigung der anderen Partei zur Verfügung stellen oder mitteilen.

Artikel 18 Datenschutz

Absatz 1 Die NTS und der Abnehmer werden im Rahmen ihres vertraglichen Verhältnisses ordentlich, rechtmäßig und transparent mit der Verarbeitung personenbezogener Daten umgehen und gemäß dem *Wet bescherming persoonsgegevens (Wbp)* [niederl. Datenschutzgesetz], der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVo) und ergänzenden Gesetzen (wie Ausführungsordnungen oder mit Datenschutz verbundenen Bestimmungen anderer Gesetze), sowie gemäß zukünftigen Gesetzen, die neben oder anstelle des Wbp und der DS-GVo treten können, handeln.

Abs. 2 Falls und sofern eine der Parteien für die andere Partei personenbezogene Daten verarbeitet, das heißt gemäß seinen Weisungen und unter deren ausdrücklichen Verantwortung, werden die Parteien in Bezug auf die von der NTS bzw. dem Abnehmer durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag schließen.

Artikel 19 Anwendbares Recht

Abs. 1 Auf alle Angebote, Verträge und deren Erfüllung findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

Abs. 2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 20 Übersetzungen

Wenn von diesen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen Übersetzungen existieren, ist nur die niederländische Version für die Interpretation und/oder Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen maßgeblich.

Artikel 21 Incoterms

Für die Auslegung der internationalen Handelsbegriffe ist die neueste Version der von der Internationalen Handelskammer erstellten Incoterms maßgeblich.

Artikel 22 Streitigkeiten

Abs. 1 Alle Streitigkeiten, darunter auch diejenigen, die lediglich von einer Partei als solche betrachtet werden, die sich aus dem Vertrag, auf den diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen anwendbar sind, ergeben oder damit zusammenhängen oder die betreffenden Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen selbst und deren Auslegung oder die Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, sowohl tatsächlich als rechtlich, werden unter Beachtung des Nachstehenden beigelegt.

Abs. 2 Streitigkeiten zwischen der NTS und einem niederländischen Abnehmer werden vom zuständigen niederländischen Zivilgericht, in dessen Gerichtsbezirk die NTS ihren Sitz hat, beurteilt, und zwar soweit die Rechtsvorschriften dies zulassen. Dies berührt nicht das Recht der NTS, die Streitigkeiten von dem gemäß den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln zuständigen Zivilgericht entscheiden zu lassen.

Abs. 3 Alle Streitigkeiten zwischen der NTS und einem außerhalb der Niederlande niedergelassenen Abnehmer, die über den vorliegenden Vertrag oder eventuell daraus hervorgehende Verträge entstehen können, werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des *Nederlands Arbitrage Instituut* [niederländisches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit] beigelegt.

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Eindhoven, Niederlande.

Im Verfahren wird die englische Sprache verwendet.

Artikel 23 Hinterlegung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind nach Feststellung bei der Industrie- und Handelskammer Eindhoven hinterlegt worden.

Eindhoven, Mai 2018